



Amtssigniert. SID2012041048585
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium
für Gesundheit

p.a. susanne.weiss@bmg.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-387/314-2012

Innsbruck, 17.04.2012

Zu Zl. BMG-92100/0131-II/A/3/2011 vom 28.03.2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Schaffung von Regelungen über die Durchführung von Schönheitsoperationen ist aus der Sicht des Landes Tirol insbesondere im Hinblick auf den Patientenschutz zu befürworten.

Nachstehend ist jedoch zu einzelnen Bestimmungen zu bemerken:

Zu Art. 1 (ÄsthOp-Gesetz):

Zu § 4:

Im Abs. 5 Z. 2 wird der Österreichischen Ärztekammer die Möglichkeit eingeräumt, im übertragenen Wirkungsbereich durch Verordnung Bestimmungen über weitere Fachärztinnen (Fachärzte), die unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1998 zur Durchführung bestimmter ästhetischer Behandlungen und Operationen berechtigt sind, zu erlassen. Es scheint in diesem Zusammenhang fraglich, inwieweit der Österreichischen Ärztekammer ein Gestaltungsspielraum für den Erlass solcher Regelungen bleibt, zumal Fachärzte nach § 31 Abs. 3 Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169, ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken haben und für konkrete Abgrenzungen die jeweils anzuwendende Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung anzuwenden ist (vgl. § 1 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II. Nr. 286).

Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 5 Z. 3 stellt sich die Frage, nach welchem Verfahren die gleichwertigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen sind, die zur Durchführung bestimmter ästhetischer Behandlungen und Operationen berechtigen. Entsprechende Regelungen sollten im Gesetz vorgesehen werden.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Zu den im Abs. 6 getroffenen Bestimmungen stellt sich zunächst die Frage, wie die Aufnahme in die Webseite der Österreichischen Ärztekammer zu erfolgen hat, etwa durch die Stellung eines Antrages auf Eintragung oder von Amts wegen durch die Österreichische Ärztekammer. Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 6 Z. 1 wird angeregt, die Wortfolge „..., die ästhetische Behandlungen und Operationen im Sinne dieses Bundesgesetzes durchführen“ durch die Wortfolge „..., die zur Durchführung ästhetischer Behandlungen und Operationen berechtigt sind“ zu ersetzen. So würden auch die Z. 1 bis Z. 3 formal einheitlich gestaltet.

Zur Bestimmung des Abs. 8 ist anzumerken, dass diese offen lässt, von wem (dem behandelnden Arzt oder der Ärztekammer) und zu welchem Zeitpunkt (etwa vor Abschluss des Behandlungsvertrages oder vor Durchführung der ästhetischen Behandlung oder Operation) der Patient über die Qualifikation der behandelnden Ärztin (des behandelnden Arztes) zu informieren ist.

Die Bestimmung des Abs. 10 Z. 2 sieht vor, dass das Anführen des Zusatzes „Ästhetische Medizin“ ausschließlich Ärztinnen (Ärzten) gemäß Abs. 3 und Abs. 5 Z. 2 und 3 entsprechend der jeweiligen Qualifikation erlaubt ist. Eine Definition des Begriffs „Ästhetische Medizin“ zumindest in den Erläuterungen wäre hilfreich.

Zu § 7:

Nach § 7 Abs. 2 Z. 4 kann eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur durchgeführt werden, wenn die Einwilligung jederzeit bis eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin widerrufen werden kann, ohne dass der Patientin (dem Patienten) dadurch ein finanzieller Nachteil entsteht. Es wäre zu überlegen, eine derartige Widerrufsmöglichkeit ohne finanziellen Nachteil nicht nur für diese bestimmte Personengruppe, sondern generell für Patienten, die sich einer ästhetischen Behandlung oder Operation unterziehen, vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/5659-2012 vom 30. März 2012

Kranken- und Unfallfürsorge zu ZI. KUF/3-987/12 vom 5. April 2012

Gesundheitsrecht zu ZI. GES-RV-1/172-2012 vom 12. April 2012

Krankenanstalten

Landessanitätsdirektion

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.